



**Promotionsordnung der Universität Ulm  
für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zur  
Erlangung des Doktorgrades Dr. -Ing.  
vom 18.06.2020**

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 auf Grund von § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie die nachstehende fachspezifische Promotionsordnung beschlossen.

Der Präsident der Universität hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 18.06.2020 seine Zustimmung erteilt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung
- § 1a Promotionsordnungen der Fakultäten
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde
- § 5 Betreuerinnen bzw. Betreuer, Gutachterinnen bzw. Gutachter (Prüfende)
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 18 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion
- § 20 Einsichtnahme
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich der Fachspezifischen Promotionsordnung**

Diese fachspezifische Promotionsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenpromotionsordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung und dient als Ergänzung zu dieser Rahmenpromotionsordnung. Sie ist daher gleichermaßen strukturiert. Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Bestimmungen.

## **§ 1 a Promotionsordnungen der Fakultäten**

### **§ 2 Doktorgrade**

Die Universität verleiht im Wege eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie den akademischen Grad des Doktors der Ingenieurwissenschaften (Doktor Ingenieur – Dr. Ing.) Für Abschlüsse in Promotionsstudiengängen, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist (Doktorandenkollegs) verleiht die Fakultät abweichend von Satz 1 entweder den akademischen Grad des Doktors der Ingenieurwissenschaften (Doktor Ingenieur – Dr.-Ing) oder den akademischen Grad des Doctors of Philosophy (Ph.D.). Die Universität verleiht nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 der Rahmenpromotionsordnung den Grad des Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa – Dr. h. c.).

### **§ 3 Promotion**

Die Höchstdauer der Promotion beträgt in der Regel nicht mehr als 6 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

### **§ 4 Promotionsausschuss, Widerspruchsbehörde**

- (1) Der Fakultätsrat bildet einen Promotionsausschuss für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht in der Regel aus 6 hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (5) Als sachverständiger Gast gehört ständig dem Promotionsausschuss eine der Fakultät angehörige akademische Mitarbeiterin bzw. ein der Fakultät angehöriger akademischer Mitarbeiter an, der vom Ausschuss bestimmt wird.

### **§ 5 Betreuer/Gutachter (Prüfer)**

Diese Promotionsordnung begrenzt nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Rahmenpromotionsordnung die Betreuerinnen und Betreuer auf die Personen gemäß Fallgruppen Abs. 3 Satz 1 Nummern a, c und e; Personen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 b, d, und f der Rahmenpromotionsordnung können nicht als Betreuerinnen und Betreuer bestellt werden. Promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nummer c, 2. HS der Rahmenpromotionsordnung, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausweisen, sind u.a. Emmy Noether Fellows oder Stipendiaten der Margarethe von Wrangell Habilitationsprogramme bzw. Nachwuchsgruppenleitungen, deren Leistungen durch ein Peer-Review-Verfahren

begutachtet wurden. Promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nummer c, 2. HS und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in- oder ausländischer außeruniversitärer Forschungseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nummer e stellen einen Antrag beim Promotionsausschuss; Personen der Fallgruppe § 5 Abs. 3 Satz 1 Nummer e sollen promoviert sein.

Entpflichtete Professorinnen bzw. Professoren oder Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand können als Gutachterin bzw. Gutachter einer Dissertation bestellt werden.

### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion**

- (1) Ein exzellenter universitärer Bachelorabschluss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität liegt vor, wenn die Absolventin bzw. der Absolvent in der Regel zu den 5% Besten seines Abschlussjahrgangs gehört. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion mit einer Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 LVwVfG versehen.
- (2) Weitere über § 6 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind:
  - a) überdurchschnittlicher ingenieurwissenschaftlicher Studienabschluss; über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet der Promotionsausschuss.

### **§ 7 Zulassung zur Promotion und Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand**

### **§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Abgabe der Dissertation und mündliche Prüfung)**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Promotionsausschuss (Dr. Ing.) der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zu richten.
- (2) Weitere über § 8 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung hinausgehende Nachweise sind:
  - Vorlage der Dissertation in 5 schriftlichen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form als pdf-Datei gemäß den Vorgaben des Promotionsausschusses;
  - einen Vorschlag für die Prüfenden der Prüfungskommission.

### **§ 9 Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Ulm angehören.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird den Doktorandinnen bzw. den Doktoranden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt. Sind die zugewiesenen Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie Prüferinnen bzw. Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer
- (3) Jedes Kommissionsmitglied gibt einzeln seine Bewertung ab.

## **§ 10 Dissertation**

- (1) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht werden.
- (2) Die Dissertation ist als Monographie abzufassen.

## **§ 11 Bewertung der Dissertation**

- (1) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt im Falle der Annahme eine Note nach folgendem Schema  
1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0.  
Dabei steht 1,0 für das Prädikat „sehr gut; 2,0 für das Prädikat „gut“ und 3,0 für das Prädikat „befriedigend“.
- (2) Bei einer mit 1,0 bewerteten Arbeit kann eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darüber hinaus vorschlagen, dass das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wird. Dieser Vorschlag ist zu begründen.
- (3) Eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter wird bestellt, sofern ein Mitglied der Universität (interne Gutachterin/interner Gutachter) das Prädikat „summa cum laude“ vorschlägt und die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter ebenfalls eine interne Gutachterin bzw. ein interner Gutachter ist oder sofern eine Gutachterin bzw. ein Gutachter, aber nicht alle Gutachterinnen bzw. Gutachter, die Arbeit als „nicht ausreichend“ bewertet haben oder wenn die Differenz der Noten zwei oder größer beträgt.
- (4) Liegt von einer Gutachterin bzw. einem Gutachter nach vier Monaten noch kein Gutachten vor, so kann der Promotionsausschuss eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter bestellen.
- (5) Als Endnote für die Dissertation wird das arithmetische Mittel der Einzelwertungen nach Absatz 1 festgestellt. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung hat die Form eines Kolloquiums. Sie findet in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (2) Das Promotionskolloquium besteht aus Vortrag, Fachdiskussion und mündlicher Prüfung und findet vor der Prüfungskommission nach § 9 statt.
- (3) Zunächst hält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen etwa 20-minütigen Vortrag über seine Dissertation. An ihn schließt sich eine etwa 20-minütige Fachdiskussion an. Auf die Fachdiskussion folgt eine etwa 40-minütige mündliche Prüfung über die Dissertation und verwandte Fachgebiete.
- (4) Die Frist zwischen der schriftlichen Mitteilung des Termins der mündlichen Prüfung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unterschreiten.
- (5) Zum Promotionskolloquium werden die Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitglieder der Fakultät, die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und die Dekaninnen bzw. Dekane der anderen Fakultäten eingeladen. Sie haben das Recht, Fragen zu stellen. Das Promotionskolloquium ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann die Öffentlichkeit vom

gesamten Promotionskolloquium oder nur von Teilen des Promotionskolloquiums ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

- (6) § 11 Abs. 1 und Abs. 5 gelten für die Bewertung der mündlichen Prüfung entsprechend.
- (7) Bei einer mündlichen Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen eine Prüferin bzw. ein Prüfer per Videokonferenzprüfung hinzugezogen werden. Erforderlich ist dafür das Einverständnis aller anderen Prüfenden der Prüfungskommission und der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie eine geeignete technische Infrastruktur auf Seiten der Prüfungskommission und der zugeschalteten Prüfenden.

### **§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

### **§ 14 Gesamtnote der Promotion**

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an die mündliche Prüfung anschließenden Schlussitzung durch die Prüfungskommission festgestellt; zu dieser werden die Gutachterinnen bzw. die Gutachter hinzugezogen. Für die Gesamtnote der Promotion wird die schriftliche Note doppelt und die mündliche Note einfach gewichtet. Bei der Notenbildung wird nach einer Stelle nach dem Komma abgeschnitten.
- (2) Als Gesamtbewertung der Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel gemäß Absatz 1
- kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude)
- 1,5 bis kleiner 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude)
- 2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite).
- (3) Sind sämtliche Einzelnoten 1,0 und liegt mindestens ein Gutachten über die Dissertation mit dem Vorschlag "summa cum laude" vor, so erfolgt eine Abstimmung der Prüfungskommission über die Vergabe der Gesamtnote "summa cum laude". Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission notwendig.

### **§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde**

### **§ 16 Publikation der Dissertation**

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit**

### **§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß**

### **§ 19 Entziehung/Aberkennung der Promotion**

### **§ 20 Einsichtnahme**

### **§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch**

### **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

### **§ 23 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer inländischen oder ausländischen Hochschule**

- (1) Ein gemeinsam mit einer in- oder ausländischen Hochschule durchgeführtes Promotionsverfahren setzt ferner voraus, dass

- a) die Doktorandin bzw. der Doktorand die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 7) und Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Universität Ulm erfüllt und
  - b) die in- oder ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad gemäß § 37 LHG anerkannt wird.
- (2) Nach näherer Regelung des Vertrages kann die Federführung des Verfahrens bei der Universität Ulm oder bei der in- oder ausländischen Hochschule liegen. Der Vertrag regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der in- oder ausländischen Hochschule geleitetes Promotionsverfahren. Er muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare (§ 8) enthalten und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 16). Darüber hinaus kann der Vertrag insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch eine gemeinsame Prüfungskommission sowie Ausnahmen von dieser fachspezifischen Promotionsordnung insbesondere zur Zusammensetzung der Prüfungskommission, zur Erstellung der Gutachten, der Form, Dauer und Sprache der mündlichen Prüfung, zur Sprache der Dissertation und zur Sprache und zum Inhalt der Promotionsurkunde vorsehen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) Die Dissertation ist bei der federführenden Hochschule einzureichen. Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages bei einer der beteiligten Hochschulen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsverfahrens sein.
- (4) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer der Universität Ulm und eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer der in- oder ausländischen Hochschule. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus dem Vertrag. Die beiden Betreuenden sind zugleich Gutachterinnen bzw. Gutachter. Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden Hochschulen vorgelegt. Jede Hochschule entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit. Lehnt eine der beiden Hochschulen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. Wurde die Dissertation nur von der in- oder ausländischen Hochschule abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Ulm nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) Wurde die Dissertation von beiden Hochschulen angenommen, so findet an der federführenden Hochschule die mündliche Prüfung statt. Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Hochschulen in der Prüfungskommission ist sicherzustellen. Lehnen die Vertreterinnen bzw. die Vertreter einer der beiden Hochschulen die Annahme der Leistung im Kolloquium ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend.
- (6) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer in- oder ausländischen Hochschule wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. Der Vertrag stellt sicher, dass in einer

gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Universität Ulm enthalten ist.

#### **§ 24 Ehrenpromotion**

#### **§ 25 Nachteilsausgleich**

#### **§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Ulm für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie zur Erlangung des Doktorgrades Dr. -Ing. vom 24.05.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 15 vom 30.05.2017, Seite 245- 251 außer Kraft.

Ulm, den 18.06.2020

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
- Präsident-